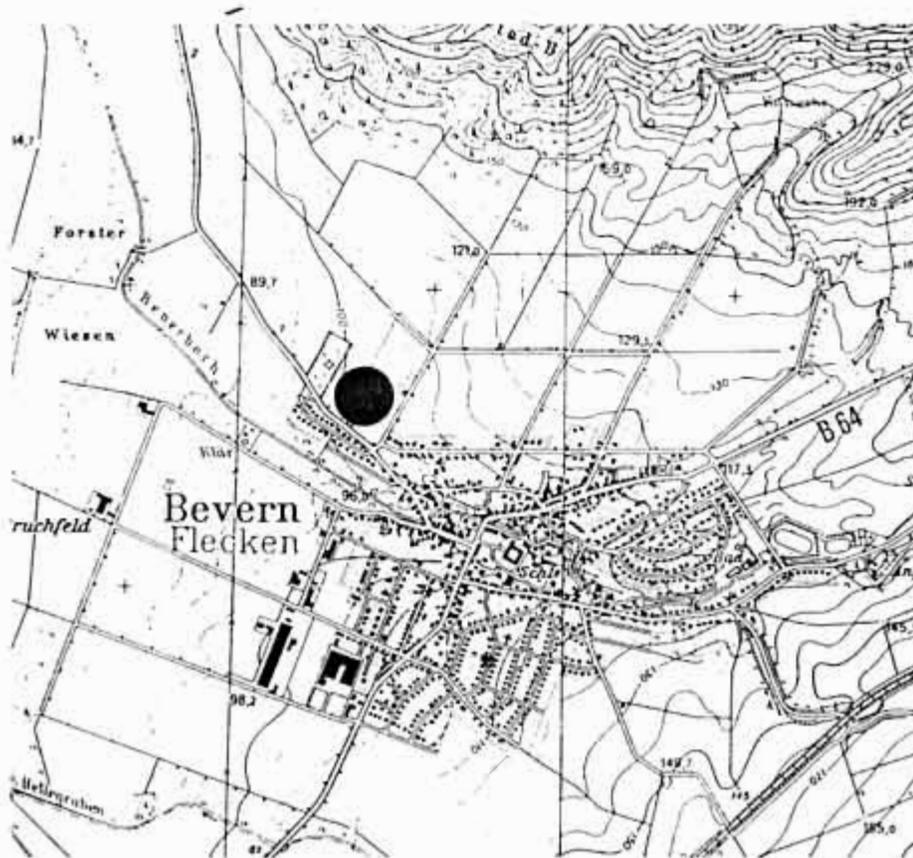
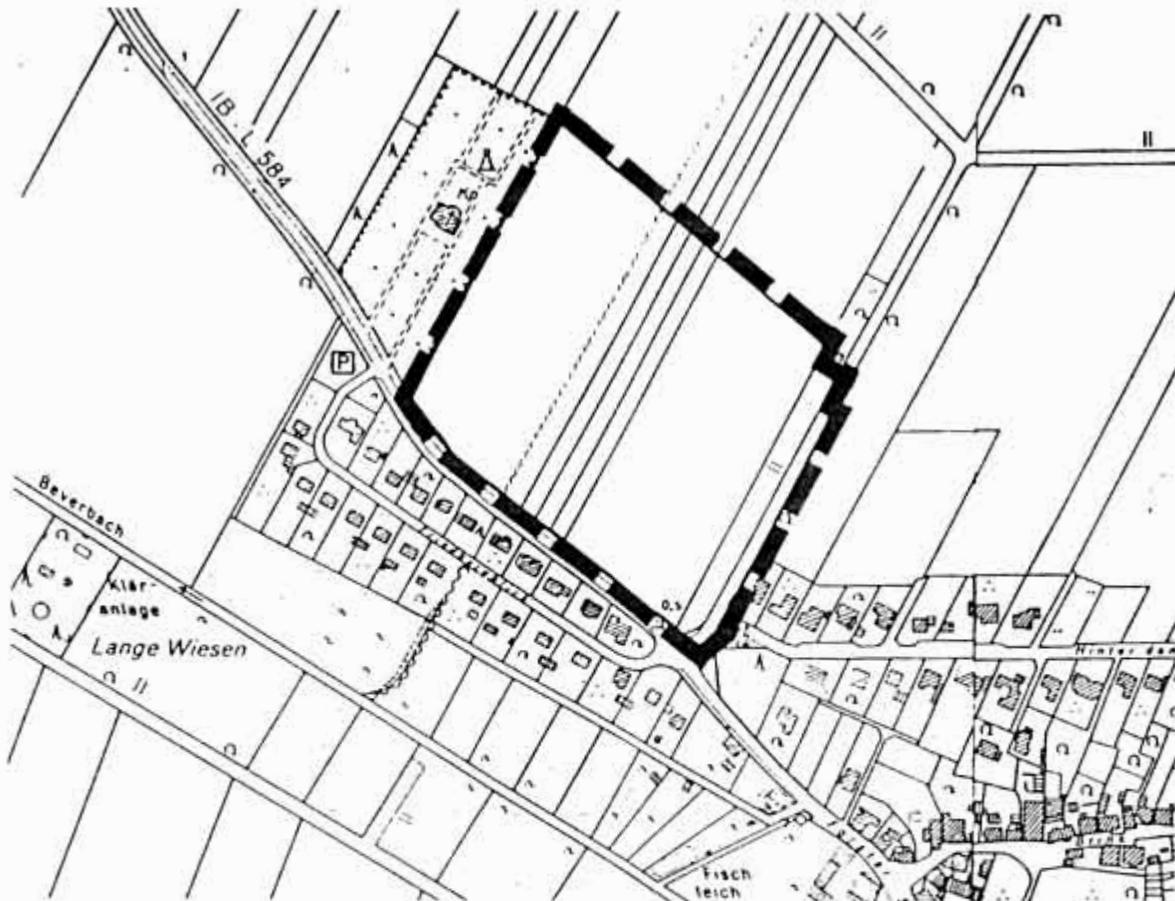


**BEBAUUNGSPLAN NR.25**  
**„Am Friedhof“**  
**1. Änderung**  
**mit**  
**ÖRTLICHEN**  
**BAUVORSCHRIFTEN**



**FLECKEN BEVERN**  
**OT BEVERN**  
**LDKR. HOLZMINDEN**

## ÜBERSICHTSPLAN 1 : 5.000



Geltungsbereich des B-Planes Nr.25 mit örtlichen Bauvorschriften  
und der 1.Änderung

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### §2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Garagen gem. § 12 BauNVO, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Grundstückseinfriedungen können gem. § 23(5) BauNVO ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Sonstige bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## §1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.25 "Am Friedhof" Flecken Bevern, Ldkr.Holzminden.

## §2 Höhenentwicklung

(1) Die als senkrecht Mass ermittelten äusseren Schnittlinien der Außenwände mit der Dachhaut (Traufhöhen) dürfen bei eingeschossigen Gebäuden das Maß von 3,70 m sowie bei zweigeschossigen Gebäuden von 6,40 m über der Bezugsebene nicht überschreiten. Abgrabungen zur Belichtung von Räumen im Untergeschoss sind nicht zulässig.

(2) Bezugsebene i.S. des § 2(1) ist das höchstliegende, in Höhenlage und Neigung unveränderte vorhandene Terrain (gewachsener Boden) im tiefsten Schnittpunkt mit der hangaufwärtsliegenden Außenwand.

## §3 Dächer

(1) Auf den Gebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35°-50° zulässig. Dies gilt nicht für Garagen gem. § 12 BauNVO, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Dachaufbauten, Vorbauten und Vordächer. Für Gebäude mit Grasdächern und Staffelgeschosse sind auch geringere Dachneigungen von 22°-35° zulässig.

(2) Als Dachdeckungsmaterialien sind nur Dachpfannen aus Ziegel oder Beton in den Farbgruppen Rot und Braun sowie Grasdächer zulässig. Dies gilt nicht für verglaste Dachflächen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

## §4 Außenwände

(1) Für die Ansichtsflächen der Außenwände von Gebäuden einschl. Garagen sind nur Putz in der Farbgruppe Weiss, Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen in den Farbgruppen Braun und Rot sowie für Teile der Außenwände bis zu 1/2 der Gesamtfläche Fassadenbehang mit Holz in den Farbgruppen Naturholztou, Beige oder Grau und Braun, den in § 3(2) genannten Dachdeckungsmaterialien und -farbgruppen sowie Glas und Fassadenbegrünungen zulässig. Außenwandansichten mit komplettem Fassadenbehang aus Holz oder Glas sowie aus sichtbaren Holzbaukonstruktionen (Blockhäuser) sind nicht zulässig.

(2) Die in § 4(1) festgesetzten Regelungen gelten nicht für Brüstungsfelder, Balkongeländer und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

## §5 Einfriedungen

(1) Einfriedungen entlang von Verkehrs-, Erschließungs- oder öffentlichen Grünflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m über der Bezugsebene (vgl. § 2 Abs.2) nicht überschreiten.

(2) Als Material für die vorgenannten Einfriedungen sind nur Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen in den Farbgruppen Braun und Rot, Naturstein, Holz in Senkrechtlattung sowie Hecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen zulässig (Artenauswahl s. Pflanzlisten zur Eingriffsregelung).

## §6 Farben

Für die in den §§ 3, 4 und 5 festgesetzten Farbgruppen sind Farbtöne zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR halten:

Für Farbgruppe **Rot**:

3000 (Feuerrot), 3002 (Karminrot), 3003 (Rubinrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot)

Für Farbgruppe **Braun**:

8002 (Signalbraun), 8003 (Lehmbraun), 8004 (Kupferbraun), 8007 (rehbraun), 8011 (nussbraun), 8012 (rotbraun), 8014 (sepiabraun), 8015 (Kastanienbraun), 8016 (Mahagonibraun), 8024 (beigebraun), 8025 (blassbraun), 8028 (Terrabraun)

Für Farbgruppe **Weiss**:

1013 (perlweiss), 1015 (hellelfenbein), 9001 (cremeweiss), 9002 (grauweiss)

Für Farbgruppe **Beige**:

1002 (sandgelb), 1011 (Braunbeige), 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein), 1024 (ockergelb), 1032 (ginstergelb)

Für Farbgruppe **Grau**:

1019 (graubeige), 7002 (olivgrau), 7003 (Moosgrau), 7006 (beigegrau), 7009 (grüngrau), 7013 (braungrau), 7030 (steingrau), 7032 (kieselgrau), 7033 (zementgrau), 7034 (gelbgrau), 7035 (lichtgrau).

## PRÄAMBEL

### Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1(3) und des § 10(1) des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 40(1) Nr.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Bevern diese 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25, bestehend aus den obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den obenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Bevern, den 21.03.2001

(Warnecke)

.....  
Ratsvorsitzender

(Siegel)

(Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

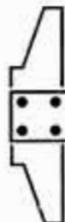
### Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Für die beiliegende 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 sowie die obenstehenden örtlichen Bauvorschriften sind maßgeblich die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990.

## VERFAHRENSVERMERKE

### Planverfasser

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 wurde ausgearbeitet von



## PLANERWERKSTATT 3

PLANUNGSBÜRO FÜR ARCHITEKTUR, STADTPLANUNG UND DORFERNEUERUNG  
STEPHANUSSTR. 23 · 30449 HANNOVER · FAX 0511/440693 · TEL. 0511/444488

Hannover, den 03 / 01

(Scheuer)

.....  
Planverfasser

## **Aufstellungsbeschluss, öffentliche Auslegung und Satzungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 01.08.2000 die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 22.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 19.09.2000 dem Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 Nr.2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 und der Begründung haben vom 29.12.2000 bis 29.01.2001 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat des Flecken Bevern hat die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs.2 in seiner Sitzung am 12.03.2001 als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bevern, den 21.03.2001

(Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

## **Inkrafttreten**

Der Beschluss der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 durch die Gemeinde ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 19.06.2001 im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Holzminden bekannt gemacht worden. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 ist damit am 19.06.2001 rechtsverbindlich geworden.

Bevern, den 29. Aug. 2001

(Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

## **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 i.V.m. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bevern, den

(Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

## **Mängel in der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 sind Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Bevern, den

(Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

### Ergänzendes Verfahren zur Planerhaltung

Zur Behebung von Mängeln i.S. der §§ 214 und 215 BauGB ist ein ergänzendes Verfahren gem. § 215a BauGB durchgeführt worden.

Bevern, den (Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

### Erneutes Inkrafttreten mit Rückwirkung

Nach Behebung von Mängeln i.S. des § 214 Abs. 1 BauGB ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 durch die Gemeinde am ..... im Amtsblatt ..... erneut bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 ist damit gem. § 215a Abs. 2 BauGB am ..... mit Rückwirkung erneut rechtsverbindlich geworden.

Bevern, den (Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

### Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Abschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bevern, den 29.08.2001

(Dörnemann)

.....  
Gemeindedirektor

